

Anhang 3 zur Stellungnahme zum Dritten Bewirtschaftungsplan Elbe:

**Kurzstellungnahme zur
Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des
chemischen Parameters Sulfat**

Cottbus, 22.06.2021

GRÜNE Netzwerk
LIGA Ökologischer
Bewegungen
Umweltgruppe Cottbus e.V.

1. Veranlassung

Im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmeprogrammes der Flussgebietsgemeinschaft Elbe nimmt die Umweltgruppe Cottbus e.V. Stellung zum Umgang mit dem (perspektivisch auslaufenden) Braunkohlenbergbau in der Lausitz.

Zur Frage der Fernwirkung des Bergbaueinflusses auf andere Wasserkörper wird im „strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ vom 30. Juni 2020 auf die bei dessen Fertigstellung noch in Bearbeitung befindliche Gefährdungsbeurteilung zum Wasserwerk Briesen verwiesen.¹

Die Gefährdungsbeurteilung wurde aus diesem Grund gesichtet und hinsichtlich Aussagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere der dort verankerten Ausnahmeregelungen bewertet.

2. Bewertung der Gefährdungsabschätzung

Die Kombination erhöhter Sulfatwerte und reduzierter Grundwasserneubildung (Betriebszustand „TROCKEN“) dürfte deutlich häufiger auftreten, als in der Risikoanalyse dargestellt wird (siehe unter 3.) Auf die anschließend vorgenommene Priorisierung der Maßnahmen hat dies jedoch keinen erkennbaren Einfluss.

Auch in der gewählten Vorzugsvariante Wiederertüchtigung des Wasserwerkes Müllrose besteht die Abhängigkeit der Trinkwasserversorgung von der Gewinnung von Uferfiltrat in Briesen fort, es steht lediglich mehr Wasser zum Verdünnen zur Verfügung. Um den Grenzwert ganzjährig sicher einzuhalten, muss die Wasserfassung bei steigenden Sulfatgehalten in der Spree reduziert werden. (siehe unter 4.)

Das Papier beschäftigt sich in keiner Weise mit der Frage, ob und welche Möglichkeiten zur Reduzierung des bergbaubedingten Sulfateintrages bestehen. Ebenso wenig kommt zur Sprache, ob und welche Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach §§ 29 – 31 WHG für die Sulfatbelastung in Anspruch genommen werden können. (siehe unter 5.)

Damit kann die Ertüchtigung des Wasserwerkes Müllrose nicht verhindern, dass die bergbaubedingte Sulfatbelastung der Spree die Trinkwassergewinnung einschränkt. Die Gefährdungsabschätzung ersetzt nicht die Prüfung, welche Maßnahmen zum Schutz der Oberflächenwasserkörper im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung festgelegt werden müssen. Diese muss daher an anderer Stelle geleistet werden. Ebenso kann aus der Gefährdungsabschätzung keine Zulässigkeit von Bergbauvorhaben abgeleitet werden.

1 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket2, S. 97

3. Risikoanalyse

Die auf S. 69-76 durchgeführte Risikoanalyse muss als geschönt bezeichnet werden, wie die folgenden Ausführungen belegen.

In der Risikoanalyse wurden acht Szenarien betrachtet, die folgendermaßen hergeleitet sind:

„Um die Spannbreite des Wasserwerksbetriebes abzubilden, wurden vier Betriebszustände definiert. Dazu gehört der mittlere Normalzustand, eine Mehrbedarfsvariante, eine Havariebetrachtung und ein Zustand mit verringerter Grundwasserneubildung. Aus dem Sulfatprognosemodell werden die Sulfatereignisse mit einem Wiederkehrintervall von 2 Jahren (mittleres Ereignis) und 10 Jahren (bedeutendes Ereignis) berücksichtigt. Es ergeben sich somit acht Gefährdungsszenarien.“ (S. 9)

Auf S. 70 wird als „wahrscheinlich“ der Bereich zwischen dem zweijährigen und dem zehnjährigen Wiederkehrintervall definiert (Eintrittswahrscheinlichkeitsklasse 3). Von den anschließend definierten acht Gefährdungsszenarien ist jedoch keines wahrscheinlich, es werden lediglich „sehr wahrscheinliche“, „mögliche“ und „unwahrscheinliche“ Ereignisse verglichen (Wiederkehrintervalle von 2 Jahren, 10 Jahren und seltener als alle 10 Jahre).

So wird zum Szenario 4 b ausgeführt: „Ein Zusammenfallen einer längeren Trockenphase mit einem 10-jährigen Sulfatereignis ist deutlich weniger wahrscheinlich als das Zusammenfallen mit dem 2-jährigen Ereignis im Szenario 4a“ (S. 73) Szenario 4b wird im Ergebnis als „unwahrscheinlich“ angesehen. Gerade die im Klimawandel möglicherweise zunehmenden Trockenphasen wären aber auch in Kombination mit den wahrscheinlichen Sulfatereignissen mit 3- bis 9-jährigem Wiederkehrintervall zu betrachten!

Zudem ist der Betriebszustand „TROCKEN“ nicht etwa als Abfolge mehrerer extremer Dürrejahre, sondern als „50% geringere Grundwasserneubildung als im Normalzustand“ definiert (S. 58). Dafür genügt ein Trockenjahr aus, so dass es sich nicht um ein seltenes oder unwahrscheinliches Ereignis handelt. Die auf S. 73 getroffene Aussage „Die jüngsten klimatischen Bedingungen zeigen, dass längere Trockenphasen alle 10 Jahre möglich sind“ ist erkennbar nicht fachlich hergeleitet worden. Es ist weder eine Argumentation noch eine Quelle ersichtlich, weshalb dieses Wiederkehrintervall für das Trocken-Szenarien anzunehmen wäre. Es ist vielmehr naheliegend, dass es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung auf 50 % häufiger als alle zehn Jahre kommen kann. Da der Zustand „NORMAL“ mit „mittleren hydrologischen und hydrodynamischen Gegebenheiten“ (S. 56) charakterisiert ist, dürften Abweichungen nach unten regelmäßig auftreten. Niederschläge werden dabei immer vorrangig von der Pflanzendecke und dem Porenraum des Oberbodens aufgenommen, bevor es zu Grundwasserneubildung kommen kann. Hinzu kommt, dass auch große Niederschlagsmengen – je nach Geländegefälle, Bodenbedeckung und Niederschlagsintensität – nicht immer zur Grundwasserneubildung beitragen, sondern oberflächlich abfließen können.

Im Ergebnis dürfte die Kombination erhöhter Sulfatwerte und reduzierter Grundwasserneubildung deutlich häufiger auftreten, als auf S. 73 (Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefährdungsszenarien) berücksichtigt wird. Ein weiteres Trockenszenario wäre in die höchste Risikoklasse einzustufen gewesen.

Diese Szenarienauswahl ist für die worst-case-Betrachtung nicht problematisch. Da das zu bewertende Risiko aber neben der Schadenshöhe auch wesentlich durch die Eintrittswahrscheinlichkeit charakterisiert ist, wird das Ergebnis deutlich verfälscht.

Letztlich wird durch einen willkürlich groß gewählten Abstand zwischen Normal- und Trockenszenario die Schlussfolgerung verhindert, dass Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes schon bei geringen Abweichungen vom Normalbetrieb „wahrscheinlich“ sind.

4. Abhängigkeit der Trinkwasserversorgung vom Uferfiltrat besteht fort

In der Beschreibung der Vorzugsvariante „Wiederertüchtigung Wasserwerk Müllrose“ heißt es:

„Unter Zugrundelegung der Konzentration von 75 mg/l werden für eine Verdünnung des Reinwassers aus Briesen im Falle des Gefährdungsszenarios 2b 3.917 m³/d aus Müllrose benötigt, um ganzjährig unter dem Trinkwassergrenzwert zu bleiben (s. Tab. 8.17, Spalte „Max“ in Zeile „2b“). Diese Wassermenge kann das WW Müllrose nach derzeitigem Wasserrecht jedoch nicht zur Verfügung stellen. (...) Im Falle eines maximalen Wasserbedarfs und hoher Sulfatgehalte in der Spree wäre folglich die Infiltration und Förderung nach dem Unterszenario „2b_reduziert“ anzustreben (bedarfsgerechte Förderanpassung)“ (S. 107)

5. Darstellung rechtlicher Hintergründe

In Abschnitt 8.5 werden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe rechtliche Hintergründe zur Maßnahmenumsetzung dargestellt. Dabei räumen die Behörden ein

„Mit der vorgelegten Gefährdungsbeurteilung ist eine bergbaubedingte Beeinflussung der Trinkwassergewinnung am Wasserwerksstandort Briesen unter den aktuell herrschenden Rahmenbedingungen feststellbar.“ (S. 116)

Dies lässt offen, unter welchen anderen Rahmenbedingungen diese Beeinflussung ebenfalls gesehen würde.

Diskutiert wird im Folgenden die Frage,

„ob und gegen wen der Trinkwasserversorger im Falle der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ggf. Ansprüche geltend machen kann.“ (S. 116)

und zwar hinsichtlich

- (nachträglicher) Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Betriebsplänen zur Verhinderung von Gemeinschaften,
- des Ersatzes von Bergschäden als zivilrechtliche Haftung und der
- wasserrechtlichen Verhaltenshaftung.

Die Frage, ob und welche Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach §§ 29 – 31 WHG für die Sulfatbelastung in Anspruch genommen werden können, wird in dieser Darstellung nicht thematisiert.

Förderhinweis

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Impressum

Umweltgruppe Cottbus e.V.
Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA

Projektbüro: Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus
Bearbeiter: Dipl.-Ing (FH) René Schuster

E-Mail: umweltgruppe@kein-tagebau.de
Internet: www.kein-tagebau.de